

# Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 83.

Dinstag den 13. Juli

1841.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 925. (3)

Nr. 14958.

### U r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums.  
Womit die von der deutschen Bundesversammlung zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes veröffentlicht werden. — Laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. Mai d. J., 3. 14977/1169, hat die deutsche Bundesversammlung in ihrer zehnten Sitzung vom 22. April d. J. zum Schutze der inländischen Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben im Umfange des Bundesgebietes folgende Bestimmungen in Anwendung zu bringen beschlossen: 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger Statt finden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. — 2) Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben, oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren, von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an, in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werkes ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autor-Namens irgend Jemanden gestattet, so findet auch gegen andere kein ausschließendes Recht Statt. — 3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen jeden, welcher dessen ausschließendes Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werkes beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu. —

4) Die Bestimmung dieser Letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatze zu leistenden Geldbußen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der, auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen. — Hievon geschieht zur allgemeinen Nachachtung hiemit die Verlautbarung. — Laibach am 19. Juni 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau  
und Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernialrath.

3. 924. (3)

Nr. 14357.

### C i r c u l a r e

des k. k. illyrischen Guberniums.  
Sicherungsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen. — Laut hohen Hofkanzlei-Decretes ddo. 16. Mai d. J., 3. 15390, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 11. l. M. zu bestimmen geruhet, daß die mit dem Hofdecrete vom 30. Mai 1831, 3. 7627, (kund gemacht mit Circulare ddo. 16. April 1831, 3. 8531), vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosionen bei Dampfmaschinen künftig auf alle Dampfessel, sie mögen zur Erzeugung von Dämpfen als bewegende Triebkraft, oder für andere industrielle Zwecke benützt werden, anzuwenden sind. Es hat daher von der, im S. 9 jener Anordnung gemachten Unterscheidung zwischen den Dampfapparaten zu chemischen und mechanischen Zwecken abzu-

Kommen. — Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die kleineren Dampfapparate in chemischen und pharmazeutischen Laboratorien, und überhaupt alle Dampfkessel, bei welchen die gewöhnliche Spannung des Dampfes nicht den vierten Theil einer Atmosphäre beträgt. — Uebrigens ist gleichzeitig auch angeordnet worden, daß die Dampfkessel erst dann eingemauert werden dürfen, wenn sie amtlich untersucht und zum Gebrauche anwendbar erklärt wurden. — Laibach am 19. Juni 1841.

Joseph Freiherr v. Weingarten,  
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und  
Primör, Vice-Präsident.

Joseph Wagner,  
k. k. Gubernial-Rath.

3. 940. (3) Nr. 139. St. G. B. C.

**K u n d m a c h u n g**

der Verkaufs-Versteigerung einer im Rentbezirke Pinguente im Istrianer Kreise gelegenen Bruderschafts-Fondsrealität. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 1. Juni l. J., 3. 3355/P. P., wird am 26. Juli d. J. bei dem k. k. Rentamte Pinguente Istrianer Kreises, während den gewöhnlichen Amtsstunden zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des, dem Bruderschaftsfonde gehörigen, in der Gemeinde Rozzo des obigen Bezirkes gelegenen Hauses Nr. 11, im Flächenmaße von 20  $\frac{1}{2}$  Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 31 fl. 45 kr. geschritten werden. — Diese Realität wird, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beigezeichneten Fiscalpreis ausgeben, und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des hohen Hofkammer-Präsidiums, überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder inbarer Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten coursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe, bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden,

wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deshalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hierzu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commission zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinsset, und die Zinsen in halbjährigen Verfallraten abführt, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst wird aber die zweite Kauffschillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Für den Fall, als der Ersteher willens wäre, das obangedeutete Gebäude abzutragen, und daß die grundbücherliche Versicherung des Kauffschillingsrestes deshalb auf solche Realität nicht erfolgen könnte, wird der Ersteher verpflichtet seyn, zur Zeit der Abtragung eine andere gehörige Realcaution zu leisten. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractsbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Beräuerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten solle, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit

der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realität können von den Kauflustigen bei dem Rentamte Pingvente eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provizial-Commission. Triest am 18. Juni 1841.

Ernst Freiherr v. Locella,  
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 941. (3) Nr. 37576.

**N a c h r i c h t.**

Bei der galizischen k. Kammerprocuratur sind vier Actuarsstellen zu besetzen, mit welchen der Gehalt für die zwei erstern Stellen mit 800 fl. und für die zwei letzteren Stellen aber von 700 fl. C. M. jährlich mit dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 800 fl. C. M. verbunden ist. Die Bewerber um diese Stellen haben ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörden, sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamtes bei dem k. k. Landes-Gubernium oder der Lemberger k. Kammerprocuratur längstens bis zum letzten Juli l. J. 1841 anzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die zurückgelegten sämtlichen juridischen Studien, über die seit Vollendung der Studien verwendete Zeit, ohne Uebergang einer Periode, über die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, und über eine unbescholtene Moralität belegt seyn. — Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuratur angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte die mit dem höheren Gehalte von jährlichen 800 fl. C. M. verbundene Actuarsstelle durch Vorrückung eines Actuars aus der mindern Besoldungsclassen besetzt werden, so hat dieser Concurrs auch für die auf diese Art in Erledigung kommende Actuarsstelle mit der Besoldungsclassen von 700 fl. C. M. zu gelten. — Vom k. k. galizischen Landesgubernium. Lemberg am 9. Juni 1841.

3. 957. (2)

**V e r l a u t b a r u n g.**

Nr. 14392.

Es ist das von Georg Mauriz, gewesenen Priester zu Lustthal, vermöge Testaments vom Jahre 1731 errichtete Stipendium, derzeit im jährlichen Ertrage von 19 fl. 16 kr. C. M., in Erledigung gekommen. — Dasselbe ist vorzugsweise für Studierende aus der Verwandtschaft des Stifters bestimmt. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt; das Verleihungsrecht gebührt der Landesstelle. — Diejenigen Studierenden, welche diese Stiftung zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis Ende Juli l. J. unmittelbar bei dieser Landesstelle zu überreichen, und selbe mit dem Tauffcheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnissen, und mit den Studien-Zeugnissen von den zwei letztverfloßenen Semestern, zu belegen. — Diejenigen aber, welche dieses Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft ansprechen, haben einen legalisirten Stammbaum beizubringen. — Laibach am 18. Juni 1841.

Franz Glöser,  
k. k. Sub. Secretär.

**Kreisämterliche Verlautbarungen.**

3. 939. (3)

Nr. 5657.

**C i r c u l a r e.**

Durch die Bezirksobrigkeit Seisenberg werden die in Folge k. k. Gubernialdecrets vom 28. Mai 1841, 3. 9963, bewilligten Bauherstellungen an dem Pfarr-Bikariats-hause in Ambrus demjenigen Licitanten überlassen werden, welcher die mindesten Forderungen dafür machen wird. — Die Arbeiten und Materiallieferungen sind: für den Maurer auf 106 fl. 54 1/2 kr., für die Maurermaterialien auf 197 fl. 16 kr., für den Steinmetz auf 7 fl., für den Zimmermann auf 39 fl. 2 kr., für das Zimmermannsmaterial auf 79 fl. 42 kr., für den Tischler auf 106 fl. 20 kr., für den Schlosser auf 91 fl. 50 kr., für den Hafner auf 36 fl., für den Glaser auf 46 fl. 7 kr., für den Anstreicher auf 65 fl. 10 kr., folglich in Summa auf 777 fl. 21 1/2 kr. angeschlagen; die Handarbeiten und Zufuhren werden in Natura geleistet. — Uebernahm-lustige haben sich am 26. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr in der Amtskanzlei der Bezirksobrigkeit Seisenberg einzufinden, wo die dießfällige Versteigerung abgehalten werden wird. Die dießfälligen Licitationsbedingnisse sind wie bei allen derlei öffentlichen Verarialbau-führun-

gen, und können täglich bei der Bezirksobrigkeit Seisenberg so wie auch der Bauplan, das Vorausmaß und die Baudevise eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Neustadt am 22. Juni 1841.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

**Z. 961. (2) Nr. 4795**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Agnes Widiz, gegen Jacob Ribniker in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 3486 fl. 30 fr. geschätzten, hier in der St. Peterövorstadt sub Cons. Nr. 143 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 2. August, 6. September und 4. October 1841, jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten, noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandsrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führerin, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 22. Juni 1841.

**Z. 962. (2) Nr. 4984.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Belle, im eigenen und im Namen seiner minderjährigen Tochter Antonia Belle, als erklärten Erben, zur Erforschung der der Schuldenlast nach der am 11. Mai l. J. verstorbenen Maria Belle die Tagsatzung auf den 26. Juli l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sich gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 26. Juni 1841.

**Z. 930. (3) Nr. 4858.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der Frau Theresia Isabella Freiinn

v. Lazzarini, geborne v. Argento, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Herr Ludwig Freiherr v. Lazzarini, Eigenthümer der Herrschaft Jablanitz, Klage auf Verjährungs-Erklärung der Rechte aus dem Heirathsvertrage ddo. 3. Juli, intab. 10. December 1773, so mit dem Heirathsgute, Widerlage, Morgengabe und freien Donation, dann wittiblichen Unterhalte auf der Herrschaft Jablanitz haften, eingebracht, und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 27. September 1841 Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, angesucht. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten Frau Theresia Isabella Freiinn v. Lazzarini diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu deren Bertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Leopold Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Die Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Baumgarten, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach den 26. Juni 1841.

**Z. 942. (3) Nr. 4883.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: es sey über Ansuchen der Kirche und Armen von Kropp und Commenda St. Peter, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 7. April 1841 verstorbenen Pfarrer Martin Groß, die Tagsatzung auf den 16. August 1841 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 26. Juni 1841.